



STELLUNGNAHME 02/2009

DER EUROPÄISCHEN AGENTUR FÜR FLUGSICHERHEIT

vom 11. November 2009

bezüglich einer Verordnung der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 der Kommission vom 24. September 2003 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Erteilung von Lufttüchtigkeits- und Umweltzeugnissen für Luftfahrzeuge und zugehörige Erzeugnisse, Teile und Ausrüstungen sowie für die Zulassung von Entwicklungs- und Herstellungsbetrieben

„Reparaturen und Konstruktionsänderungen gemäß Europäischer Technischer Standardzulassung (ETSO)“

I. Allgemeines

1. Mit dieser Stellungnahme wird der Kommission vorgeschlagen, den Anhang zur Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 der Kommission¹ (im Folgenden „Teil 21“) zu ändern, insbesondere die Anforderungen an Konstruktionsbetriebe, Reparaturen und die Zulassung gemäß Europäischer Technischer Standardzulassung (ETSO) im Zusammenhang mit der Reparatur der Hilfstriebwerke.
2. Die Stellungnahme wurde gemäß dem Verfahren angenommen, das vom Verwaltungsrat der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (im Folgenden „die Agentur“)² gemäß den Bestimmungen von Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008³ (im Folgenden „die Grundverordnung“) festgelegt wurde.

II. Konsultation

3. Die Ankündigung eines Änderungsvorschlags (Notice of Proposed Amendment, NPA) 2008-12⁴ mit dem Entwurf einer Stellungnahme für eine Verordnung der Kommission zur Änderung von Teil-21 wurde am 19. Mai 2008 auf der Website der Agentur veröffentlicht.
4. Bis zum Schlusstermin am 19. August 2008 gingen bei der Agentur 62 Kommentare von 23 nationalen Luftfahrtbehörden, Berufsverbänden und privaten Unternehmen ein.
5. Alle eingegangenen Kommentare wurden bestätigt und in ein Kommentarantwortdokument (Comment Response Document, CRD) aufgenommen, das am 21. August 2009 auf der Website der Agentur veröffentlicht wurde. Dieses CRD enthält eine Liste aller Personen und/oder Organisationen, die Kommentare übermittelt haben, sowie die Antworten der Agentur.
6. NPA 2008-12 enthielt zwei verschiedene Vorschläge für die Änderung von Teil-21 im Zusammenhang mit der Europäischen Technischen Standardzulassung (ETSO). Der erste Vorschlag sah vor, geringfügige Änderungen oder Reparaturen an ETSO-Artikeln durch andere Personen als den Inhaber einer ETSO-Zulassung zuzulassen. Nach den gegenwärtigen Anforderungen ist nur der Inhaber einer ETSO-Zulassung berechtigt, geringfügige Änderungen an einem ETSO-Artikel vorzunehmen. Nach der zweiten vorgeschlagenen Änderung wären Reparaturen an Hilfstriebwerken gemäß Teil-21 Abschnitt M zulässig.
7. Aufgrund der im Rahmen der Konsultation eingegangenen Antworten kam die Agentur zu dem Schluss, dass der erste Vorschlag, der andere Personen als den Inhaber einer ETSO-Zulassung dazu berechtigen würde, eine geringfügige Änderung oder Reparatur an einem ETSO-Artikel zu beantragen, nicht die angestrebte Flexibilität bieten würde. Daher entschloss sich die Agentur, diesen Teil der NPA zurückzuziehen. Diese Entscheidung fand im CRD ihren Niederschlag. Es gab keine nennenswerten Anmerkungen, die sich gegen den Vorschlag aussprachen,

¹ Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 der Kommission vom 24. September 2003 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Erteilung von Lufttüchtigkeits- und Umweltzeugnissen für Luftfahrzeuge und zugehörige Erzeugnisse, Teile und Ausrüstungen sowie für die Zulassung von Entwicklungs- und Herstellungsbetrieben (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 6), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1057/2008 vom 27. Oktober 2008 (ABl. L 283 vom 28.10.2008, S. 30).

² Beschluss des Verwaltungsrats bezüglich des von der Agentur anzuwendenden Verfahrens zur Veröffentlichung von Stellungnahmen, Zulassungsspezifikationen und Anleitungen (Regelsetzungsverfahren). EASA MB 08-2007, 13.6.2007.

³ Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit, zur Aufhebung der Richtlinie 91/670/EWG des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 und der Richtlinie 2004/36/EG (ABl. L 79 vom 19.3.2008, S. 1).

⁴ Siehe Rulemaking - Archives unter http://www.easa.europa.eu/ws_prod/r/r_archives.php.

Reparaturen an Hilfstriebwerken gemäß Abschnitt M zuzulassen. Wie im CRD dargestellt, wird dieser Vorschlag beibehalten und in dieser Stellungnahme weiterverfolgt.

8. Bis 29. Juni 2009 gingen keine nennenswerten Reaktionen auf das CRD ein.

III. Inhalt der Stellungnahme der Agentur

9. Mit der vorliegenden Stellungnahme wird eine Änderung von Teil 21 vorgeschlagen, insbesondere hinsichtlich der Bestimmungen über die Reparatur von Hilfstriebwerken. Der Inhalt dieser Änderungen wird nachstehend erläutert.
10. Nach den gegenwärtig geltenden Vorschriften findet 21A.431(d) Abschnitt M – „Reparaturen“ auf ETSO-Artikel keine Anwendung. Stattdessen bedarf eine Reparatur an Hilfstriebwerken einer Genehmigung gemäß den Verfahrensvorschriften für Konstruktionsänderungen gemäß Abschnitt D (geringfügige Änderungen) oder Abschnitt E (erhebliche Änderungen). Gemäß Teil 21A.604(b) führt die Anwendung des Verfahrens für erhebliche Reparaturen nach Abschnitt E für Hilfstriebwerke zu einer gesonderten ETSO-Zulassung. Dies gilt als ausgesprochen unpraktisch, insbesondere angesichts des Umstandes, dass der Entwickler von Reparaturverfahren damit die volle Verantwortung für die Konstruktion des gesamten Hilfstriebwerks übernehmen würde.
11. Konzept und Komplexität von Hilfstriebwerken ähneln denen von Triebwerken von Luftfahrzeugen; in bestimmten Fällen sind die Konstruktionen von Hilfstriebwerken sogar von Triebwerkskonstruktionen abgeleitet. Die Agentur vertritt daher die Auffassung, dass es zweckmäßiger ist, Abschnitt M für Reparaturen entsprechend den Reparaturen von Triebwerken auch auf Hilfstriebwerke zur Anwendung zu bringen. Die in Abschnitt M bestehende Einschränkung für ETSO-Artikel, bei denen es sich um Hilfstriebwerke handelt, wird daher aufgehoben und die Bestimmungen für Reparaturen an Hilfstriebwerken in Abschnitt O werden geändert.

IV. Folgenabschätzung

12. Ein Wechsel des Verfahrens für Reparaturen an Hilfstriebwerken aus Abschnitt D oder E in Abschnitt M wird positive wirtschaftliche Auswirkungen nach sich ziehen, da damit der Verwaltungsaufwand entfällt, der durch die Beantragung einer neuen ETSO-Zulassung entstünde. Dieses Verfahren steht besser im Einklang mit Reparaturen an Triebwerken.

Köln, 11. November 2009

P. GOUDOU
Exekutivdirektor